

## § 176 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

---

### Dritter Abschnitt – Feststellung des Jahresabschlusses. Gewinnverwendung -> Dritter Unterabschnitt – Ordentliche Hauptversammlung

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 176 AktG – Vorlagen, Anwesenheit des Abschlussprüfers

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand hat der Hauptversammlung die in § 175 Abs. 2 genannten Vorlagen sowie bei börsennotierten Gesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach den §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Zu Beginn der Verhandlung soll der Vorstand seine Vorlagen, der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Bericht des Aufsichtsrats erläutern. <sup>3</sup>Der Vorstand soll dabei auch zu einem Jahresfehlbetrag oder einem Verlust Stellung nehmen, der das Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigt hat. <sup>4</sup>Satz 3 ist auf Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute nicht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Ist der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Verhandlungen über die Billigung eines Konzernabschlusses. <sup>3</sup>Der Abschlussprüfer ist nicht verpflichtet, einem Aktionär Auskunft zu erteilen.